

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 10.780/10-IA10/93

WIEN,

2. Nov. 1993

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM	
GESETZENTWURF	
Zl. 10.780/10-IA10/93	-GEK- P3
Datum:	8. NOV. 1993
Verteilt:	11. Nov. 1993

H. Kapke

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (52. Novelle zum ASVG)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum ASVG), zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prammer



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW

A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 2. Nov. 1993

Telefax-Nr.:

6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Betreff: 20.352/13-1/93

10.780/10-IA10/93

Ing. Raab/6652

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (52. Novelle zum ASVG)

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 7. Oktober 1993 wird zur
52. ASVG-Novelle wie folgt Stellung genommen:

Zu § 31:

Die Zielsetzung dieser neuen Bestimmungen soll u.a. eine kompetenz-
mässige Aufwertung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozial-
versicherungsträger sein. Das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, daß
im Zuge von Neuorganisationen bzw. Umstrukturierungen im Bereich
der österreichischen Sozialversicherungsträger eine versichert-
ennahe Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den zu betreuenden
Personenkreis sichergestellt werden muß. Gerade die derzeitige

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Telefax Regeb.: 7137995 und 7139311 - Fernschreiber Regeb.: 111145 und 111780 - DVR: 0000183 - Bankverbindung: PSK 5060007

www.parlament.gv.at

- 2 -

Struktur im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung bietet nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die entsprechenden Voraussetzungen für eine effiziente Bereitstellung der gesetzlich vorgesehenen Dienstleistungen für ihre Versicherten.

Im Zuge der Verwirklichung von Reformvorhaben in der Organisation der Sozialversicherung wäre jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß die berufsständische Selbstverwaltung - unter voller Bewahrung der Eigenständigkeit - an die jeweils berufsspezifischen Erfordernisse ausgerichtet ist und daß für die Betroffenen der bürokratische Aufwand auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt bleibt.

Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für Land- und Forstwirte:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits anlässlich vergangener ASVG-Novellen darauf hingewiesen, daß im bäuerlichen Bereich der Unfallversicherungsschutz auf folgenden Gebieten strittig ist:

- die Vermietung von Privatzimmern
- die organisierte Nachbarschaftshilfe im angrenzenden Bezirk
- die Kulturpflege im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern, Böschungen, Biotoppflege, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit diesen Arbeiten und Abtransport des Restgutes
- für Arbeiten im Winterdienst (Schneeräumung, Streuung, Schneetransport)
- für das Ausbringen von Klärschlamm und Kompostierungsarbeiten
- die Präparierung von Schipisten, Wegen, Reitwegen, etc.
- Brauchtumpflege

Mit Ausnahme der Zimmervermietung stehen die angeführten Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz erscheint ehestens geboten.

- 3 -

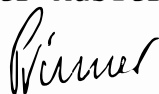
Obige Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die übrigen zur gleichen Zeit ausgesendeten Sozialversicherungsnovellen.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Pinner'.

